



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

17) Edict wegen der Heinigung hochstiftischer Holzungen. 1741

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

geß Hochstift zu bringen, zu führen, noch darinnen zu debitiren, denen Beamten aber, sodann Gerichtshaberen, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, gestalten dahin mit allem Fleiß zu sehen und zu achten, damit von zukünftigen Michaelis anzurechnen (massen zwischen hier und besagten Termin das etwa im Stift annoch vorrathige fremde Salz völlig hinweg zu schaffen ist) die Zu- und Einfuhr des fremden Salzes an keinem Ort dieses Hochstifts verstatet, sondern was dessen von Fremden hereingebracht oder aber von denen Unterthanen anerkaufte befunden und betreten werden mögte, also bald auf die ihnen desfalls von ihren Amts-Bedienten zukommende Nachricht, oder von denen hieselbst beeydigten Vorkäufern beschehende Denunciacion anzuhalten, zu sich zu nehmen, und in usum Fisci gehörig zu distrahiren, mithin diejenige, so dawider handeln werden, und zwarn, die einheimisch- oder auswärtige Verkäufere, vorhaupt mit 10 Goldgülden ohnmachlässiger Straf zu belegen, sothane Straf von selbigen nebst denen darauf gehenden Kosten sofort bezahlen zu lassen, die Käufere aber zu gemessener und proportionirter Straf-Gewärtigung zum Brüchten-Register zu setzen; Wornach sich Jedermann zu achten hat, und für Schaden auch Verantwortung zu bewahren wissen wird. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlich-Paderbornischen Geheimen Canzley-Insiegels.

Signatum Paderborn, den 11. September 1739.

(L. S.)

Johann Werner von Jmsen.

Nr. 17.

Edict, wegen der Heinigung hochstiftischer Holzungen,
von 1741.

(Samml. III. S. 66.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des h. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst 2c.

Fügen hiemit zu wissen; Nach demalen die wegen höchst nöthig und dem Lande durchgehends erspriesslicher Heinigung der Hochstiftischer Holzungen von Weyland Unseren Vorfahren am Hochstift Bischofen Ferdinandt, und Herman Werner hiebevorn erlassene landsherrliche Verordnungen, von ein- so anderen Gemeinheiten, welche die Hude-Gerechtigkeit in ernannten Holzungen hergebracht haben, der Ursachen Willen angefochten, und ihrer Verbindlichkeit und Wirkung bei denen desfalls vorgekommenen Rechts-Händelen entsetet werden wollen, weilen berührte Verordnungen nicht von allen Holzungen des gesammten Landes insgemein, sondern alleinig von denen Hochfürstlichen Wäldern und Holzungen Meldung thäten, annebst sie Gemeinheiten und Städte, in denen von dem Eigenthums-Herrn zur Heinigung in Beschlag genommenen Wal-

dungen das jus pascai ohnbeschränkt, und durchgehends durch altes Herkommen, oder besondere Verträge hergebracht hätten, welches jus ihnen durch der proprietariorum eigene, und zu derselben Privat-Nutzen fürnemlich gereichige Fürnehmung nicht geschmäleret, oder verkürzet werden könnte, derohalben Wir von Unseren getreuen Landständen von einigen Jahren hero unterthänigst gebetten worden, sothane Heiinigungs-Verordnungen, als ein das ganze Land in und für sich betreffendes Provinzial-Gesetz, in welcher Eigenschaft selbes ohnehin billig anzusehen wäre, Landesfürstlich, und um so mehr gnädigst erklären zu lassen, indeme dem ganzen Hochstift ohnverneinlich ein vieles daran gelegen, und dem Publico ein besonderer Vortheil wesentlich verschaffet würde, daß einem jeglichen Eigenthums-Herren sein Gehölz nach dessen Beschaffenheit zu heinigen, dadurch den jungen Ausschlag zum gedeylichen Wachsthum zu befördern, und auf solche Art den Holzvorrath zu conserviren, oder den Abgang gemein-nützlich zu ersetzen verstattet werde.

Als haben Wir diesem geziemenden unterthänigsten Begehren Unser getreuen Landständen bey dessen ersteren Anbringen aus obigen Bewegnissen sofort zu willfahren, und des Ends das erforderliche zu gebührender Acht- und Gelebung erklären und verkündigen zu lassen keinen Umgang genommen, thun auch solches Kraft dieses gnädigst, und dergestalten, daß

Erstens: Dasjenige, so in vorbemerkten Ordnungen Weyland der Herren Bischöfen Ferdinandt und Hermann Werner, der Heiinigung halber enthalten ist, für ein gemeines das Hochstift insgemein concernirendes Provinzial-Gesetz geachtet, und gehalten werden, mithin in dessen Geholg denen Eigenthums-Herren in jenen Holzungen, worin kein Dritter die Hude, oder Mithude hergebracht hat, nach eigener Willkühr, und selbst gefälliger Ausmessung zu heinigen ohnbenommen, in denjenigen Holzungen aber, in welchen einem Tertio das jus pascai aut compascui ohnstreitig gebühret, den 8ten Theil des Holzes in Behuf der Heiinigung, fortmehr, wann sothaner achter Theil seines Beschlags losgegeben wird, einen anderen 8ten Theil hinwiederum in Zuschlag zu nehmen, und so weiter, bis das gesamte Holz geheiniget wird, fortzufahren verstattet; Singegen denen zur Hude berechtigten Privat-Personen, oder Städten und Gemeinheiten den solcher Maassen in Beschlag und Heiinigung gezogenen Holztheil mit ihrem Vieh betreiben und beschädigen zu lassen, bey Vermeidung 20 Goldgulden Straf verboten seyn solle, Massen dann fürs

Zweite: Allen und jeglichen Unseren Gerichtern, auch Hochfürstlichen Dicasteriis alles Ernstes aufgegeben wird, denen ihnen dieserhalb von besagten berechtigten fürbringenden Klagen kein Gehör zu geben, noch darauf die etwa nachsuchende Manutenez, Mandata oder Processus zu erkennen, sondern, es sey dann, daß von selben vorgegeben, und hinc länglicher Beweis angeboten, oder beygebracht würde, den in diesem Ort verstatteten Holz-Antheil bey angelegter Heiinigung überschritten zu seyn, die ohnbefugte Klägere vom Gericht ab- und zur Ruhe zu verweisen; zu welchem Ende

Drittens: Wir aus Landesherrlicher Macht, und Uns in solchen das Publicum, und dessen Beförderung angehenden Sachen ohnstreitig

zustehender Gewalt hiemit gnädigst erklären, daß wider den Inhalt dieses dem gemeinen Wesen höchst-nützlichen Edicti keine widrige Pacta, Verträge, altes Herkommen, oder ersehene Gewohnheit, erfüllte Verjährung, oder sonstige Ausflüchte, es bestehen selbige worin sie wollen, Platz greifen, vielmehr alle sothane Behelfe, und Exceptiones von nun an ihrer sonst etwa habender Kraft und Wirkung, zu obigem Ende alleinig jedoch, beraubet und entsetzt seyn sollen; Indeme auch

Viertens: Wir mißfällig wahrgenommen, daß viele Holz-Plätze, so vorhin von Anfang ein Holzgrund, und mit Bäumen besetzt gewesen, wegen Widerspruch und Opposition des Hude-Interessenten ohnbepflanzt, und öde liegen geblieben, ein solches gleichwohl dem gemeinen Wesen, und der Nachwelt zu vielem Präjudiz, und ohnwiederbringlichem Abbruch gereicht; Als wollen und ordnen wir, daß Unsere gesamte Untertanen, der ihnen auf sothane von uhralters bepflanzt gewesene, nunmehr aber wüßt und dreisch hinliegende Gründe zustehender und völlig belassender Hude-Gerechtigkeit ohnangesehen, denen Eigenthums-Herrn in Bepflanzung derselben nicht hinderlich seyn, sondern selbe ohnweigerlich zu gestatten, auch wo die Bepflanzung wirklich geschehen, vor aller Beschädigung, bey sonst zu gewarten habender willkührlichen Ahndung, nebst Ersetzung des Schadens, gänzlich müßigen und enthalten sollen, mit der an Unsere gesamte Dicasteria hiemit verfügender gnädigster Erinnerung, gestalten bey den hierwider fürbringenden Klagen, in dem Fall, wo der Eigenthums-Herr sein Angeben, daß der Grund vormals ein Holzgrund, und mit Bäumen bepflanzt gewesen, rechtlicher Art nach darthun wird, dem querulirenden Theil mit einigerley Inhibition, oder richterlicher Sperrung nicht zu statten zu kommen; Woannebst

Fünftens: Hiemit setzen und verordnen, daß in Erwegung bey dem Binden der Kornfrüchten von den Ackerleuten mittelst Hauung junger Eichen und Büchen denen Holzungen ein ungemein großer Schaden zugefüget, und darab an dem jungen Holz fast ein durchgängiger Abgang verspühret wird, hinführo zu ernannten Binden keine Eichen- oder Büchen-Stämme mehr, sonderen allein die Wieden Hefelen, Heinebüchen, und sonstiges unnuzes Holz gebrauchet werden sollen, mit der Warnung, daß, wo ein- so anderer in Hau- oder Gebrauchung ernannter Eichen- und Büchen-Stämmen betreten, oder dessen gebührend überwiesen werden sollte, selbiger für einen jeglichen Stamm mit 1 Mark Straf ohnabbittlich belegt, und darüber werde erequirt werden; damit nun und schließlichen

Sechstens: Sich Keiner mit der Unwissenheit dieses Landsherrlichen Gebotts entschuldigen, und aus diesem Vorwand der sonst zu gewarten habenden Straf entgehen möge, soll diese Unsere Verordnung von allen Canzelen verkündiget, und gehörigen Orten affigirt werden. Urkundlich vorgedrucktten geheimen Canzley-Insigels. Gegeben Bonn, den 12. März 1741.

Clement August. Churfürst.